

Inhaltsverzeichnis

Kempen: Aufforderung Einreichung Wahlvorschlägen f. d. Wahl d. Bürgermeisters/d. Bürgermeisterin am 25.05.2014.....	1229
Willich: Höhe Wasserverbandsgebühren	1232
17. Änderung Satzung Entsorgung Kleinkläranlagen u. abflusslosen Gruben.....	1232
4. Änderung Entwässerungsgebührensatzung.....	1233
Satzung Erhebung Gebühren Abfallentsorgung.....	1234
5. Änderung Straßenreinigungs- und Gebührensatzung.....	1237
11. Änderung Friedhofsgebührensatzung	1257

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Kempen am 25. Mai 2014

Gemäß § 75 b Abs. 1 Satz 1 der Kommunalwahlordnung – KWahlO – vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juni 2011 (GV. NRW. S. 300, ber. S. 394) – SGV.NW. 1112 – fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für das Amt des Bürgermeister/der Bürgermeisterin auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Stadt Kempen, Buttermarkt 1, 47906 Kempen, Zimmer 105, während der Dienststunden: Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und Montag bis Donnerstag von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr (oder nach vorheriger Vereinbarung) kostenlos abgegeben werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 und 17 sowie der §§ 46 b und 46 d Abs. 1 bis 3 des Kommunalwahlgesetzes – KwahlG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV.NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2011 (GV.NRW.S. 238), - SGV.NRW. 1112 – und der §§ 25 und 26 sowie der §§ 75 a und 75 b der KWahlO weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Allgemeines

- 1.1 Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber/eine Bewerberin enthalten. Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern/ Einzelbewerberinnen) eingereicht werden. Wer für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen. Parteien und Wählergruppen können auch gemeinsam einen Bewerber/eine Bewerberin vorschlagen.

Sie haben Fragen zu ...

- ... Kfz-Zulassung?
- ... Führerschein?
- ... Elterngeld?
- ... Ausbildungsförderung?
- ... Baugenehmigung?
- ... Gesundheitszeugnis?

Wir lieben Fragen

Wählen Sie einfach die 115 Mo.– Fr. 08.00 – 18.00 Uhr im gesamten Kreis Viersen*.



* aus den meisten Festnetzen zum Ortstarif, Mobilfunk abweichend

- 1.2 Als Bewerber/Bewerberin einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihren Bewerber/ihre Bewerberin in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Wird von Parteien und Wählergruppen eine Person als gemeinsamer Bewerber/gemeinsame Bewerberin benannt, ist sie entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der beteiligten Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Träger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber/die gemeinsame Bewerberin wählen und zur Wahl vorschlagen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger/ Unionsbürgerinnen), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerber/Bewerberinnen und die Vertreter/ Vertreterinnen für die Vertreterversammlungen sind in **geheimer** Wahl zu wählen. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreter/Vertreterin für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter/Vertreterinnen einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Über die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin ist eine Niederschrift mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter/Vertreterinnen oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung zu fertigen. Der Leiter/Die Leiterin der Versammlung und zwei von diesem/dieser bestimmte Teilnehmer/Teilnehmerinnen haben dabei ge-

genüber dem Wahlleiter/der Wahlleiterin an Eides statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

- 1.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der Vertretung der Stadt/Gemeinde, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus Nordrhein-Westfalen im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

2. Form und Inhalt

- 2.1 Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht, bei gemeinsamen Wahlvorschlägen die Namen und ggf. die Kurzbezeichnungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger; andere Wahlvorschläge können durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

- 2.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Gemeinsame Wahlvorschläge müssen von den jeweiligen für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner/die Unterzeichnerin des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.

Wer für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin wählbar ist, kann sich selbst

vorschlagen.

- 2.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens **200 Wahlberechtigten der Gemeinde persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**; dies gilt grundsätzlich auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/ Einzelbewerberinnen. **Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsträger nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.**

Der Unterstützungsunterschriften bedarf es nicht, wenn der bisherige Bürgermeister/die bisherige Bürgermeisterin vorgeschlagen wird.

Unterstützungsunterschriften für gemeinsame Wahlvorschläge sind nur beizubringen, wenn alle beteiligten Wahlvorschlagsträger unter die in Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen fallen.

- 2.4 Muss ein Wahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14c zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind der Name und ggf. die Kurzbezeichnung die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern/ Einzelbewerberinnen das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort des/der vorzuschlagenden Bewerbers/ Bewerberin anzugeben. Der Wahlleiter/ Die Wahlleiterin hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners/ der Unterzeichnerin sowie der Tag der Unterzeichnung sind vom Unterzeichner/ von der Unterzeichnerin persönlich und handschriftlich auszufüllen.
- Für jeden Unterzeichner/jede Unterzeichnerin ist auf dem Formblatt oder gesondert eine

Bescheinigung seiner/ihrer Stadt/Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er/sie im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

- Ein Wahlberechtigter/Eine Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig, wenn dieser/diese in der Stadt/Gemeinde wahlberechtigt ist.

- 2.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/ der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12c zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden. Dabei hat der Bewerber/die Bewerberin zu versichern, dass er/sie für keine andere gleichzeitig stattfindende Wahl zum Bürgermeister/ zur Bürgermeisterin oder Landrat/Landrätin kandidiert. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.**
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13b zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin (Anlage 9c zur KWahlO) mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt über die geheime Abstimmung (Anlage 10c zur KWahlO). **Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.**

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin der Stadt Kempen sind **spätestens bis zum 7. April 2014** (48. Tag vor der Wahl), **18.00 Uhr** (A u s s c h l u s s f r i s t) beim Wahlleiter der Stadt Kempen, Rathaus, Buttermarkt 1, 47906 Kempen, Zimmer 105, einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

Kempen, den 16.12.2013

gez. Ferber
Wahlleiter

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 1229

Bekanntmachung der Stadt Willich

Satzung der Stadt Willich über die Höhe der Gebühren nach § 7 Abs. 1 KAG für Umlagen der Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgebühren) vom 18.12.2013

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV NRW S. 564), der §§ 1,2 ,3 ,4 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687), sowie des § 4 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Umlagen der Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgebühren) in der Stadt Willich vom 21. Dezember 1982 (Amtsblatt Kreis Viersen 1982 S. 636) in der Fassung der vierten Änderungssatzung vom 19. Dezember 1995 (Abl. Krs. Vie. 1995, S. 747) hat der Rat der Stadt Willich in seiner Sitzung am 18.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebühr beträgt jährlich im Einzugsgebiet des

Niersverbandes	
für Gewässerunterhaltung	0,0530 €/ar
für Hochwasserschutz	0,0279 €/ar
Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers	0,0759 €/ar
Wasser- und Bodenverbandes Nordkanal	0,0387 €/ar

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Gleichzeit tritt die Satzung der Stadt Willich über die Höhe der Gebühren nach § 7 KAG NW für Umlagen der Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgebühren) vom 18. Dezember 2012 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 18.12.2013

gez.
Heyes
Bürgermeister

Krs. Vie. 2013, S. 1232

Bekanntmachung der Stadt Willich

Satzung zur 17. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben in der Stadt Willich vom 18.12.2013

Aufgrund der §§ 7,8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564), sowie §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. März 2013 (GV. NRW. S. 133) sowie der §§ 1,2,4 und 6 Kommunalabgabengesetz für

das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW S. 687) und der Satzung zur Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben in der Stadt Willich vom 20. Dezember 1996 (Abl. Krs. Vie. S. 1996, S. 768), in der aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Willich am 18.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

I.

§ 14 (Gebührensätze) erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt:

- a) bei Kleinkläranlagen **53,42 €** je gemeldeter Person und/oder festgesetztem Einwohnergleichwert;
- b) bei abflusslosen Gruben **7,93 €** je Kubikmeter Wassermenge gem. § 11.

II.

Diese Änderungssatzung tritt mit dem 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 18.12.2013

gez.
Heyes
Bürgermeister

Krs. Vie. 2013, S. 1232

Bekanntmachung der Stadt Willich

Satzung zur 4. Änderung der Entwässerungsgebührensatzung der Stadt Willich vom 18.12.2013

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetz vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687), und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. März 2013 (GV NRW S. 133.) sowie der §§ 1 ff. der Entwässerungssatzung der Stadt Willich vom 20. Dezember 1996 (Abl. Krs. Vie. 1996, S. 774., berichtigt durch Abl. Krs. Vie. 1997 S. 12), hat der Rat der Stadt Willich in seiner Sitzung am 18.12.2013 folgende Satzung zur 4. Änderungen der Entwässerungsgebührensatzung der Stadt Willich beschlossen:

§ 8 (Gebührensätze) erhält folgende Fassung:

Die Entwässerungsgebühren werden wie folgt festgesetzt:

- (1) Für Grundstücke, für die unmittelbar Reinhaltebeiträge an den Niersverband zu zahlen sind:

Schmutzwasser bezogenem Frischwasser	1,25 €/cbm
--------------------------------------	------------

Niederschlagswasser befestigter und bebauter Fläche	0,82 €/qm
---	-----------

- (2) für alle übrigen Grundstücke:

Schmutzwasser bezogenem Frischwasser	2,16 €/cbm
--------------------------------------	------------

Niederschlagswasser befestigter und bebauter Fläche	0,85 €/qm
---	-----------

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

§ 1 Gegenstand der Satzung

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 18.12.2013

gez.
Heyes
Bürgermeister

Krs. Vie. 2013, S. 1233

Bekanntmachung der Stadt Willich

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Willich vom 18.12.2013

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01. Oktober 2013 (GV NRW S. 564), sowie der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687), und des § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Willich vom 18.12.2012 (Abl.Krs. Vie 2012 S. 1219) hat der Rat der Stadt Willich in seiner Sitzung am 18.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

1234

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung „Abfallentsorgung“ nach § 4 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG), erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG Benutzungsgebühren.

§ 2 Gebührenpflichtige und Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer/innen der an die städtische Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke und die ihnen Gleichgestellten gemäß § 22 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Willich. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner/innen.
- (2) Maßgebend für die Gebührenpflicht sind die am 01.01. des Veranlagungsjahres bestehenden, durch einen Grundsteuermeßbescheid des Finanzamtes festgestellten Eigentumsverhältnisse. Im Falle eines Eigentumswechsels ist die/der neue Eigentümer/in vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.
- (3) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. Tag des Monats, der auf den Anschluss folgt. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Inanspruchnahme der städtischen Abfallentsorgung aufhört.
- (4) Gibt die Stadt dem Antrag nach § 11 (4) der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Willich statt, dann werden die Gebühren ab dem 1. Tag des übernächsten Monats, der auf den Eingang des Antrags auf eine gebührenmindernde Veränderung folgt, neu berechnet und der Gebührenbescheid berichtigt.

§ 3 Gebührenbemessung

- (1) Grundlage für die Gebührenberechnung sind Zahl, Art und Größe der aufgestellten Restabfallbehälter und Restabfallsäcke, sowie Zahl, Art und Größe der aufgestellten freiwilligen zusätzlichen Bio-Tonnen.

Für die Bemessung der Gebühren ist unerheblich, ob und in welchem Umfang die aufgestellten Abfallbehälter bei ihrer Leerung im Einzelfall

gefüllt und wie viel Abfallbehälter im Einzelfall zu entleeren waren. Unberücksichtigt bleibt auch, ob und in welchem Umfang Papier und Pappe, sperrige Abfälle, Sonderabfälle aus Haushaltungen, Bioabfälle sowie Elektrogeräte zur Abfuhr bereitgestellt wurden.

- (2) Die Abfallentsorgungsgebühr beträgt jährlich
- a) für die Gestellung eines grauen Restabfallbehälters mit einem Fassungsvermögen von 60 l bei 14-tägiger Leerung 133,01 €
 - b) für die Gestellung eines grauen Restabfallbehälters mit einem Fassungsvermögen von 80 l bei 14-tägiger Leerung 160,81 €
 - c) für die Gestellung eines grauen Restabfallbehälters mit einem Fassungsvermögen von 120 l bei 14-tägiger Leerung 216,39 €
 - d) für die Gestellung eines grauen Restabfallbehälters mit einem Fassungsvermögen von 240 l bei 14-tägiger Leerung 378,68 €
 - e) für die Gestellung eines grauen Restabfallbehälters mit einem Fassungsvermögen von 80 l bei wöchentlicher Leerung 321,61 €
 - f) für die Gestellung eines grauen Restabfallbehälters mit einem Fassungsvermögen von 120 l bei wöchentlicher Leerung 432,79 €
 - g) für die Gestellung eines grauen Restabfallbehälters mit einem Fassungsvermögen von 240 l bei wöchentlicher Leerung 757,37 €
 - h) für die Gestellung eines grauen Restabfallbehälters mit einem Fassungsvermögen von 770 l bei wöchentlicher Leerung 2.163,13€
 - i) für die Gestellung eines grauen Restabfallbehälters mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l bei wöchentlicher Leerung 3.038,43 €
 - j) für die Gestellung eines grauen Restabfallbehälters mit einem Fassungsvermögen von 4.500 l bei wöchentlicher Leerung 12.056,51 €
 - k) für einen blauen Restabfallsack für Überhangrestabfälle gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 8 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Willich 4,00 €
 - l) für einen Bioabfallsack gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 8 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Willich 2,12 €
 - m) für einen freiwilligen zusätzlichen Bioabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 l oder 240 l 47,00 €

- n) für Einwohnergleichwerte (entspricht 20 Liter pro Woche Restabfallitervolumen) 80,40 €

§ 4 Gebührenabschlag

- (1) Liegen die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an die Bioabfallentsorgung der Stadt vor (§ 8 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Willich), dann reduziert sich die Abfallgebühr nach § 3 Absatz 2 Ziffern a) bis j) um 39,00 €.
- (2) Liegen die Voraussetzungen für eine Entsorgungsgemeinschaft für die gemeinsame Bioabfallentsorgung zweier benachbarter Grundstücke vor (§ 14 (1) der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Willich), dann reduziert sich die Abfallentsorgungsgebühr für die/den Gebührenpflichtige/n des Grundstücks, auf dem kein Bioabfallbehälter aufgestellt wird, um 5,43 €.

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren nach § 3 werden mit einem Gebührenbescheid angefordert und sind an die im Bescheid bezeichnete Stelle zu zahlen. Die Gebühren sind je zu einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Erfolgt eine Nachveranlagung der Gebühren, so sind diese innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen. Überzahlungen werden verrechnet beziehungsweise erstattet. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (2) Die Gebühr für den Restabfallsack (§ 3, Buchst. k) und den Bioabfallsack (§ 3, Buchst. l) ist in dessen Kaufpreis enthalten und wird mit dem Kaufpreis fällig.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die §§ 156 Abs. 2, 222, 227 Abs. 1, 234 und 261 der Abgabenordnung 01. Oktober 2002 in Verbindung mit § 12 KAG sinngemäß.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Willich vom 18.12.2012 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte

Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 18.12.2013

gez.
Heyes
Bürgermeister

Krs. Vie. 2013, S. 1234

Bekanntmachung der Stadt Willich

Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßen- reinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Ge- bührensatzung) in der Stadt Willich vom 18.12.2013

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01. Oktober 2013 (GV NRW S. 564), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706, 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 390) und der §§ 1,2,4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NRW S 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687), hat der Rat der Stadt Willich in seiner Sitzung am 18.12.2013 folgende Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 30.04.2009 beschlossen

I.

§ 6 – Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Absatz 5 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 - 4)

- a) für Straßen, die einmal wöchentlich mit der Großkehrmaschine gereinigt werden (Tarif 1)
0,76 Euro
- b) für Straßen, die 14-täglich mit der Kleinkehrmaschine gereinigt werden (Tarif 2)
0,91 Euro
- c) für Straßen, die dreimal wöchentlich mit der Kleinkehrmaschine zuzüglich einer wöchentlichen Reinigung durch Zukehrung mit Hand von Grundstücksgrenze bis Grundstücksgrenze gereinigt werden (Tarif 3)
2,13 Euro

- d) für Straßen, die dreimal wöchentlich mit der Kleinkehrmaschine von Grundstücksgrenze bis Grundstücksgrenze gereinigt werden (Tarif 4)
3,04 Euro
- e) für Straßen einschließlich Gehwege, die wöchentlich mit der Kleinkehrmaschine inklusive Zukehrung per Hand gereinigt werden (Tarif 5)
1,82 Euro
- f) für Straßen, die wöchentlich mit der Kleinkehrmaschine zuzüglich einer 14-tägigen Zukehrung per Hand gereinigt werden (Tarif 6)
1,37 Euro
- g) für Straßen, die wöchentlich abwechselnd mit der Groß- und Kleinkehrmaschine gereinigt werden (Tarif 7)
1,00 Euro

II.

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache

bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 18.12.2013

gez.
Heyes
Bürgermeister

Anlage Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungs-
und Gebührensatzung 2014

Straßenverzeichnis zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Willich	
Tarif / Standard	Reinigungsmodus - Übersicht
1	Reinigung 1 x wöchentlich mit der Großkehrmaschine
2	Reinigung 14-tägig mit der Kleinkehrmaschine
3	Reinigung 3 x wöchentlich mit der Kleinkehrmaschine zuzüglich einer wöchentlichen Reinigung durch Zukehrung mit Hand von Grundstücksgrenze bis Grundstücksgrenze
4	Reinigung 3 x wöchentlich mit der Kleinkehrmaschine von Grundstücksgrenze bis Grundstücksgrenze
5	Reinigung wöchentlich mit der Kleinkehrmaschine inkl. Zukehrung per Hand einschl. Gehwege
6	Reinigung wöchentlich mit der Kleinkehrmaschine zuzüglich einer 14täglichen Zukehrung per Hand
7	Reinigung wöchentlich abwechselnd mit der Groß- und Kleinkehrmaschine inkl. bedarfsorientierter Zukehrung per Hand
9	Anliegerstraße; Reinigung auf Grundstückseigentümer übertragen (gem. § 2)

Ortsteil : Willich

Straße	Tarif/Standard	Bezeichnung	Neu nach Ortsbesichtigung
Ackerstr.	1	Bahnstr. bis Wirtschaftsweg	
Ackerstr.	1	Stichstraßen	
Albert-Granderath-Straße	9	komplett	
Alperheide	1	Fischelner Str. bis Nr. 34a/45	
Alperheide	9	von Haus Nr. 34a/45 bis Bebauungsende	
Altwickelstr.	1	komplett	
Am alten Sportplatz	9	einschl. Stichstraßen	
Am Anger	6	komplett	
Am Bützgeshof	9	komplett	
Am Depeskreuz	7	komplett	

Am Kuhbusch	9	komplett	
Am Park	7	komplett / ohne Stichweg Flurstück 401	
Ampferweg	2	komplett	
Am Reinershof	1	komplett	
Am Sickingekreuz	9	komplett	
An den Höfen	2	komplett	
An der Schettruh	1	komplett	
An Liffersmühle	1	Friedhofstr. bis Maschinenhausstraße (ohne Stichstr.)	
An Liffersmühle	9	Stichstraßen	
Anna-Rütten-Weg	9	komplett	
Anrather Straße	1	Bahnstr. bis Weststr.	
Bahnstr.	1	L 382 bis Anrather Str.	
Bahnstr.	6	Burgstr. bis L 382	
Bahnstr.	3	Markt bis Burgstr.	
Beckerstr.	7	komplett	
Behringstr.	1	komplett	
Bernsteinweg	2	komplett	
Bertha-von-Suttner- Weg	2	komplett	
Binsenweg	9	komplett	
Bonnenring	1	Wekeln-Klein Kempen (ohne Stichweg Hs-Nr.150a-150e)	
Brahmsstr.	9	östl. Straßenseite	
Brahmstr.	1	westl. Straßenseite (wg. Einbahnstraße)	
Brauereistr.	6	komplett	
Breite Str.	1	komplett	
Brombeerweg	9	komplett	
Brucknerstr.	2	komplett	ab 01.01.2014
Büdericher Straße	7	Stichstraßen	
Büdericher Straße	7	Alperheide bis Düsseldorfer Str.	
Bue	7	komplett	
Burgstr.	7	komplett	
Casinostr.	2	komplett	ab 01.01.2013
Daimlerstr.	1	komplett	
Dammstr.	6	komplett	
Dietr.-Bonhoeffer-Str.	1	komplett	
Domgarten	5	komplett	
Domstr.	7	komplett	
Drahtzieherstraße	7	komplett	ab 01.01.2013

Düsseldorfer Str.	1	Fischelner Str. bis Im Lingesfeld	
Elisabeth-Munse-Str.	9	komplett	
Emil-Merks-Straße	2	komplett	
Erdbeerweg	2	komplett	
Erikastr.	9	komplett	
Feldstr.	1	komplett	
Fischelner Straße	7	komplett (ohne Stichweg)	
Fischelner Straße	9	Stichweg zu HsNr. 56 - 62	
Fliederweg	1	komplett	
Formerweg	7	komplett	ab 01.01.2013
Frankenseite	7	von-Rolf-Str. bis Krefelder	
Frankenseite	7	Teilstück nördl. Severinstr. bis Nr. 71	
Frankenseite	7	Teilstück südl. Severinstr.	
Frankenseite	7	Tennishalle bis Am Kuhbusch	
Franz-Bayertz-Str.	9	komplett	
Franz-Liszt-Str.	1	komplett	
Friedhofstr.	1	bis Kurze Straße	
Friedhofstr.	9	Kurze Straße bis Parkplatz	
Friedrichstr.	3	gepflasterter Bereich	
Friedrichstr.	6	Rest komplett	
Fröbelstr.	1	westl. Straßenseite (wg. Einbahnstraße)	
Fröbelstr.	9	östl. Straßenseite	
Gänsedistelweg	2	komplett	
Gaspelsweg	1	komplett	
Gereonstr.	1	komplett	
Gießerallee	7	komplett	ab 01.01.2013
Ginsterweg	1	komplett	
Goethestr.	7	Bahnstr. / Wendeplatz	
Goethestr.	7	Stichstr. zw. Nr. 65+67	
Grabenstr.	7	komplett	
Grunewallstr.	7	komplett	
Günsestr.	2	komplett	
H.-M.-Schleyer-Str.	1	komplett einschl. Wendehammer	
Hafelsstr.	9	komplett einschl. Verbindungsweg bis zum Wendehammer der Franz-Bayertz-Str.	
Halskestr.	1	Anrather Str. bis einschl. Wendehammer	
Hammerwerkweg	2	komplett	ab 01.01.2013
Hans-Böckler-Str.	1	komplett	
Hebelstr.	9	einschl. Stichstraßen	

Heiligenweg	1	Schiefbahner Str. bis Kreuzstr. (ohne Stichstr. zu Nr. 28 + 30)	
Heiligenweg	9	Stichstr. Zu Nr. 28 + 30	
Herzogweg	1	komplett	
Himbeerweg	2	komplett	
Honschaftsweg	2	komplett	
Honselaerweg	2	komplett	
Hoverkull	9	Kreuzstr. Bis Ausbauende	
Hoxhöfe	1	südl. Straßenseite bis Ende Schulgrundstück (ohne nördl. Straßenseite)	
Hoxhöfe	9	nördl. Straßenseite	
Hülsdonkstr.	3	Markt bis Schiefbahner Str.	
Hülsdonkstr.	7	Schiefbahner Str. bis Bonnenring incl. Kreisverkehr	
Hülsdonkstr.	2	Kreisverkehr Bonnenring bis Wekeln	vorher T 7
Im Lingesfeld	7	komplett	
Im Mühlenfeld	1	komplett	
Im Wegerfeld	7	komplett (ohne Stichstr. zu Nr. 41-59)	
Im Wegerfeld	9	Stichstr. Zu HsNr. 41 - 59	
Industriestr.	7	komplett	
Jadeweg	2	komplett	
Jägerstr.	7	Dietr.-Bonhoeffer bis Grunewallstr.	
Jägerstr.	7	Stichstr.	
Jakob-Kaiser-Str.	1	komplett	
Johannisbeerweg	2	komplett	
Jupiterstraße	2	komplett	
Kaiserplatz	6	komplett	
Kalmusstr.	2	komplett	
Kantstr.	7	Goethestr. bis Ackerstr. (ohne Goethestr./Wendeplatz und Wohnweg zur St.-Töniser-Str.)	
Kantstr.	9	Goethestr./Wendeplatz (inkl. Wohnweg zur St.-Töniser-Str.)	
Karl-Arnold-Str.	1	von Hans-Böckler-Str. bis Ausbauende einschl. Stichstr.	
Karlstr.	1	komplett	
Kath.-Esser-Str.	1	komplett einschl. Wendehammer	
Kiefernstr.	1	komplett	
Kiefernstr.	9	Stichstraßen	
Kirchspielweg	2	komplett	
Kirchspielweg	9	Stichstraßen	

Klein Kempen	2	von Dorfplatz bis Ausbauende	
Kochstr.	1	komplett	
Kolpingstr.	1	östl. Straßenseiten	
Kolpingstr.	9	westl. Straßenseite	
Kösliner Str.	9	komplett	
Krefelder Str.	1	komplett bis Hoxhöfe	
Kreuzstr.	3	von Markt bis Dammstr.	
Kreuzstr.	1	Dammstr. bis Heiligenweg	
Kruse Boom	1	bis Haus-Nr. 38	
Kruse Boom	9	von Haus-Nr. 38 bis Ende lt. 1984	
Krusestr.	1	komplett	
Küferstr.	1	komplett	
Kurfürstenweg	1	komplett	
Kurze Straße	9	komplett	
Laborweg	7	komplett	
Lärchenweg	1	komplett	
Langenfelsweg	2	komplett	
Lauenburger Str.	1	Industriestr. bis Marseillestr. (ohne Marseillestr. bis Ausbauende vor Nr. 1c - 11)	
Lauenburger Str.	9	Marseillestr. Bis Ausbauende vor Nr. 1c - 11	
Lendersweg	2	komplett	
Lessingstr.	1	komplett	
Libellenweg	9	komplett	
Liebigstr	2	komplett	
Linner Weg	2	komplett	
Mälzerstr.	7	komplett ohne Stichweg Haus-Nr. 7-44	
Mälzerstr.	2	Stichweg Haus-Nr. 7-44	
Marie-Curie-Weg	2	komplett	
Marienstr.	7	komplett	
Markt	4	komplett	
Marseillestr.	7	komplett	
Marsweg	2	komplett	
Martin-Rieffert-Str.	1	komplett	
Maschinenhausstr.	7	komplett	ab 01.01.2013
Matth.-Claudius-Str.	9	komplett	
Merkurstraße	2	komplett	
Mittelstr.	7	komplett	
Moltkeplatz	1	komplett	

Moltkestr.	7	gesamt befestige Fahrbahn (ohne Stichweg)	
Moltkestr.	9	Stichstraße	
Moosheide	7	Osterather Str. bis Nr. 96	
Moosweg	9	komplett	
Mühlenstr.	6	komplett	
Nelly-Sachs-Weg	2	komplett	
Neptunstraße	2	komplett	
Neusser Str.	1	nordöst. Seite von Kreuzstr. bis Nr. 89	
Neusser Str.	1	südöstl. Seite von Kreuzstr. bis Nr. 68	
Neusser Str.	9	Wohnstr. Beidseitig von den HsNr. 88 - 112	
Opalstraße	2	komplett	
Osterather Str.	1	M.-Rieffert-Str. bis Nr. 42	
Otto-Brenner-Str.	1	komplett	
Parkstr.	1	komplett	
Parkstr.	2	komplett Parzelle 209 ohne Privatweg	
Pasteurstr.	2	komplett	
Pestalozzistr.	1	komplett	
Peterstr.	3	Martin-Rieffert-Str. bis Markt	
Peterstr.	1	Martin-Rieffert-Str. bis Parkstr.	
Planckstr.	2	komplett	
Ploenesweg	1	Willicher Heide bis Nr. 5	
Plutoweg	2	komplett	
Quirinstr.	1	komplett	
Richard-Wagner-Str.	1	komplett	
Ritterstr.	1	Neusser Str. bis Heiligenweg	
Röntgenstr.	1	Behringstr. bis Ausbauende / Gehwege (ohne Ausbauende bis Pasteurstr.	
Röntgenstr.	1	Stichstr. zu Nr. 2 - 10	
Röntgenstr.	9	Ausbauende bis Pasteurstr.	
Rohrzieherstr.	7	komplett	ab 01.01.2013
Saturnstraße	2	komplett	
Schiefbahner Str.	1	west. Seite von Hülndonkstr. bis Südstr.	
Schiefbahner Str.	1	östl. Seite von Hülndonkstr. bis Heiligenweg	
Schiefbahner Str.	1	Stichstr. zu Nr. 59-63	
Schmelzerstraße	7	komplett	ab 01.01.2013
Schubertstr.	9	komplett	
Schumannstr.	9	westl. Straßenseite	

Schumannstr.	9	östl. Straßenseite	
Severinstr.	1	komplett	
Siemensring	1	komplett	
Siemensring	1	Weg zur Pumpstation	
Smaragdweg	2	komplett	
St.-Töniser-Str.	1	Parkstr. bis Ende der Bebauung	
Stachelbeerweg	2	komplett	
Stahlstr.	7	komplett	
Stahlwerk Becker	7	komplett	ab 01.01.2013
Stettiner Str.	9	komplett	
Stralsunder Str.	9	komplett	
Südstr.	1	nördl. Straßenseite	
Südstr.	9	südl. Straßenseite	
Taubnesselweg	2	komplett	
Telemannstr.	9	komplett	
Tulpenweg	1	komplett	
Uranusstraße	2	komplett	
Venusstraße	2	komplett	
Von-Rolf-Str.	9	komplett	
Wachtendonkweg	2	komplett	
Walzwerkstraße	7	komplett	ab 01.01.2013
Wegerhofstr.	7	Industriestr. bis Weststraße	vorher bis Aus- bauende
Wegerhofstr.	7	nordwest. Seite Stichstr. zu Nr. 44-46 (ohne südöstl. Seite Sichstr.)	
Wegerhofstr.	9	südöstl Seite Stichstraße zu den HsNr. 36 - 42	
Wegerhofstr.	2	Weststr. Bis Ausbauende	bis Ausbauen- de vorher T 7
Wegerhofstr.	9	Stichweg Haus-Nr. 49-63	
Weiderichstr.	2	komplett	
Weißdornweg	9	komplett	
Wekeln	1	L 362 (Korschenbroicher Str.) bis Bon- nenring	
Wekeln	2	Bonnenring bis Hülsdonkstr.	
Wekeln	5	Verbindungsfläche Wekeln-Hülsdonkstr.	
Werkmeisterstr.	7	komplett	ab 01.01.2013
Weststr.	7	Anrather Str. bis Wegerhofstr.	
Wielandstr.	9	komplett	
Wilhelm-Maaßen-Str.	1	komplett	
Wilhelmstr.	7	komplett	

Willicher Heide	1	komplett	
Zollstr.	9	komplett	
Zum Haus Hülsdonk	2	komplett	
Zum Löhrhof	2	komplett einschl. Stichweg	
Zum Schickerhof	2	von Bonnenring bis Ausbauende	
Zum Schwimmbad	1	nördl. Seite entlang Schulgrundstück	
Zum Schwimmbad	1	südl. Seite bis Schwimmbad	

Ortsteil : Anrath

Straße	T a r i f / Standard	Bezeichnung	
Albert-Brülls-Straße	2	komplett	
Allee	4	Jakob-Krebs-Str. bis Ende Flurstück Nr. 103	
Allee	6	Hindenburgstr. bis Anfang Flurstück Nr. 103	
Am Bahnhof	9	komplett	
Am Krickerhof	7	westl. Straßenseite von Hochbendstr. bis Schottelstr.	
Am Krickerhof	9	Von Rückseite Haus-Nr. 21 bis ein- schließ- lich Wendehammer (Rück- seite HsNr. 35)	
Am Krickerhof	9	östl. Straßenseite von Heinrich-Neu- sen-Str. bis Hochbendstr.	
Am Sandacker	1	Hausbroichstr. bis Fadheiderstr. (ohne Stich)	
Am Sandacker	9	Stichstraßen	
Am Schronhof	1	komplett	
Am Vogelsang	7	westl. Seite von H.Broicher-Str.-Fad- heiderstr. - östl. Seite von H.Broicher- Str.-Nr. 37 (ohne Stich zu Nr. 1 - 38)	
Am Vogelsang	9	Stichstraße zu den HsNr. 1 - 38	
Am Wasser	1	H.-Broicher-Str. bis Fadheiderstr. (ohne Stich)	
Am Wasser	9	Stichstraßen	
Am Weiher	1	komplett	
Amselweg	9	komplett	
An der Eschert	7	komplett (ohne östl. Zufahrt und ohne Stichstr., Flur 8, Flurstücke 252 u. 394)	
An der Eschert	9	östl. Seite der Zufahrt	
An der Eschert	9	Stichstraße, Flur 8, Flurstücke 252 u. 394	
An der Kollenburg	7	Kleinkollenburgstr. - Lerchenfeldstr.	

An der Kollenburg	1	Lerchenfeldstr. - Ausbauende	
Auf dem Sand	6	Sassengasse bis Bogenstr.	
Auf dem Sand	3	Jak.-Krebs-Str. bis Sassengasse	
Auf der Bleiche	7	Weberstr. bis Kirmesplatz	
Bachstr.	1	Gietherstr. bis Am Weiher	
Bachstr.	9	Stichweg Hs-Nr. 21b - 23 c	
Berliner Str.	1	komplett	
Bermesgasse	9	komplett	
Beudelsdyk	1	Nr. 2 bis Weberstr.	
Bleichstr.	1	einschl. befestigte Zufahrten Kirmesplatz	
Bogenstr.	1	komplett	
Brückenstr.	1	Süchtelner Str. bis Pimpertweg/Kanalstr.	
Brückenstr.	2	zwischen Brückenstr./Am Schronhof	
Buschstr.	1	Stichstr. entlang Grundstücke Nr. 21-33	
Buschstr.	1	Mertensweg bis Hindenburgstr.	
Buschstr.	9	Stichwege Hs-Nr. 30-52 und 20-28	
Clörath	9	komplett	
De-Mülder-Gasse	9	von Jakob-Krebs-Str. bis Raiffeisenstr.	
Dimbkesfeld	7	komplett, einschl. Wendehammer (Hand)	
Dohrfelder Str.	1	Steinstr. bis Prinz-Ferdinand-Str.	
Doomerstr.	1	komplett	
Engerweg	9	komplett	
Eugen-Witte-Straße	2	komplett	
Fadheiderstr.	7	Schottelstr. bis H.-Broicher-Str.	
Fadheiderstr.	7	H.-Broicher-Str. bis Am Sandacker	
Fadheiderstr.	9	Am Sandacker bis Ausbauende	
Fadheiderstr.	9	Stichweg	
Ferdinand-Behr-Weg	9	komplett	
Finkenfeld	1	komplett	
Flachsweg	9	komplett	
Flöthbruchstr.	9	komplett	
Franz-van-Kempen-Str.	4	komplett	
Furthstr.	7	komplett	
Gietherstr.	1	Stichstr. zu Nr. 34 - 62	

Gietherstr.	1	Jakob-Krebs-Str. bis Brückenstr.	
Grüner Weg	1	komplett	
H.-Broicher-Str.	1	von Schottelstr. bis Fadheider Str.	
H.-Broicher-Str.	1	von Fadheider Str. bis Am Sandacker	
H.-Broicher-Str.	1	Stichweg zu Nr. 73 - 93	
H.-Broicher-Str.	9	Stichweg zu den HsNr. 47 - 53	
Heinrich-Neusen-Str.	7	komplett	
Heribertstr.	9	komplett	
Hindenburgstr.	1	komplett	
Hochbendstr.	1	Schottelstr. bis Bebauungsende (ohne verkehrberuhigten Bereich einschl. Wendehammer und Fußweg)	
Hochbendstr.	9	verkehrsberuhigter Bereich einschl. Wendehammer und Fußweg	
Hochheideweg	1	komplett	
Huiskenstr.	1	Steinstr.bisSchageshofstr.	
Huiskenstr.	9	Rest komplett	
Hüttendyk	1	komplett	
Hüttenfeldstr.	1	komplett	
Im Sassenfeld	9	komplett	
Im Sonnenschein	9	komplett	
In der Silbert	9	komplett	
Jakob-Beckersgasse	1	nordwestl. Straßenseite	
Jakob-Beckersgasse	1	südöstl. Seite von Nr 5 bis Berliner Str. (ohne südöstl. Seite von Neersener Str. bis Hs. Nr. 1)	ab 01.01.2015
Jakob-Beckersgasse	9	südöstl. Seite von Neersener Str. bis HsNr. 1	
Jakob-Krebs-Str.	1	Gietherstr. bis Ende	
Jakob-Krebs-Str.	3	Kirchplatz bis Gietherstr.	
Jakob-Lüngers-Weg	9	verkehrsberuhigter Bereich	
Johannesstr.	1	komplett	
J o h a n n e s - Marschang-Str.	2	komplett	
Josefplatz	1	Viersener Str. bis Nr. 14/17 (ohne ab Nr. 14/17 komp. einschl. Stich)	
Josefsplatz	9	Ab HsNr. 14/17 kompl. Einschl. Stichstraßen	
Karl-Gierlichs-Str.	1	komplett (ohne von Am Weiher bis Jakob-Krebs-Str.)	

Karl-Gierlichs-Str.	9	von am Weiher bis Jakob-Krebs-Str.	
Karl-Echternacht-Str.	2	komplett	
Karl-Lange-Str.	1	komplett	
Kehner Str.	1	vom Schageshofstr. (Fußweg) bis Steinstr. (ohne von Steinstr. bis Kleinkollenburgstr.)	
Kehner Str.	9	von Steinstr. Bis Kollenburgstr.	
Kirchplatz	6	komplett	
Kleinkollenburgstr.	7	Hochbendstr. bis An der Kollenburg	
Kleinkollenburgstr.	7	Stichstr.	
Klörather Steg	2	komplett mit Wendehammer (per Hand)	
Knabbenweg	9	komplett	
Königsberger Str.	9	komplett	
Kornelius-Feyen-Str.	1	komplett	
Kremmerspfad	1	H.-Broicher-Str. bis Fadheiderstr.	
Lerchenfeldstr.	1	Bogenstr. bis Haus Nr. 36 (Ecke Finkenfeld);	
Lerchenfeldstr.	6	Finkenfeld bis Kleinkollenburg-straße	
Lerchenfeldstr.	1	Kleinkollenburgstr. bis DB	
Lindenstr.	1	Süchtelner Str. bis Buschstr.	
Lindenstr.	7	Buschstr. bis Gietherstr.	
Lindenstr.	1	Gietherstr. bis Jakob-Krebs-Str.	
Lindenstr.	9	Wohnwege zu den HsNr. 1 - 9 und Hs-Nr. 35 - 49	
Lorenz-Schmitz-Str.	2	komplett	
Mallinckrodtstr.	9	komplett	
Meisfeldstr.	1	Bogenstr. bis Kleinkollenburgstr. (ohne Stich)	
Meisfeldstr.	9	Stichstraße	
Mertensweg	1	komplett	
Neersener Str.	1	nördl. Seite von Kirchplatz bis Nr. 51	
Neersener Str.	1	südl. Seite von Kirchplatz bis einschl. Parkanlage alter Friedhof	
Pastoratstr.	2	Berliner Str. bis Wendepplatz	
Pastor-Schoenberg-Str.	1	komplett	
Paul-Gerhardt-Str.	1	komplett	
Prinz-Ferdinand-Platz	9	komplett	

Prinz-Ferdinand-Str.	1	komplett, ohne P.-Ferdinand-Platz	
Raiffeisenstr.	1	komplett	
Regina-Brunner-Str.	9	komplett	
Reutersweg	9	Weberstr. Bis Ausbauende	
Schageshofstr.	1	komplett	
Schlesier Str.	9	komplett	
Schottelstr.	1	Bogenstr. bis Ausbauende	
Schottelstr.	1	Kirchplatz bis Hochbendstr.	
Schottelstr.	1	Stichweg von Hochbendstr. bis Haus-Broicher-Str., inklusive Wendehammer	
Sassengasse	9	komplett	
Seidenstr.	1	nördl. Teil	
Seidenstr.	1	südl. Teil bis Nr. 4/11 (ohne südl. Teil Nr. 1 - 9)	
Seidenstr.	9	südl. Teil HsNr. 1 - 9	
Steinstr.	1	Jakob-Krebs-Str. bis Kehner Str. (ohne von Kehner Str. bis Kleinkollenburgstr.)	
Steinstr.	9	von Kehner Str. bis Kleinkollenburgstr.	
Süchtelner Str.	7	von Viersener Str. bis Johannesstr. einschl. Stichweg Haus-Nr. 53 u. 57	
Süchtelner Str.	6	von Johannesstr. bis Lindenstr.	
Süchtelner Str.	7	von Lindenstr. bis Mertensweg	
Süchtelner Str.	7	Mertensweg bis Amselweg	
Süchtelner Str.	1	Amselweg bis Brückenstraße	
Süchtelner Weg	1	komplett	
Vennheide	1	komplett von Viersener Str. bis Bauungsende; beidseitig	
Viersener Str.	1	östl. Seite von Kirchplatz bis Kapelle Vennheide	
Viersener Str.	1	westl. Seite von Kirchplatz bis Nr. 112	
Viersener Str.	1	westl. Seite von den Haus-Nrn. 132 bis Schaadweg	
Weberstr.	7	Neersener Str. bis Auf der Bleiche	
Weberstr.	7	Auf der Bleiche bis Viersener Str.	
Wiesengrund	1	Gietherstr. bis Buschstr. (ohne Stich zu den Nr. 19 - 25)	
Wiesengrund	9	Stichstraße zu den HsNr. 19 - 25	
Wilhelm-Teuwen-Str.	2	komplett	
Zum Beudelshof	9	komplett	

Ortsteil : Schiefbahn

Straße	T a r i f / Standard	Bezeichnung	
Ackerhofweg	9	Knickelsdorf - Ausbauende	
Ahornweg	9	verkehrsberuhigter Bereich komplett, ein-schließlich Stichweg	
Akazienweg	9	von Ahornweg bis Buchenweg, ein- schl. Stichwege verkehrsberuhigter Bereich	
Albert-Oetker-Str.	1	nördl. Seite von Hochstr. bis Haus-Nr. 80	
Albert-Oetker-Str.	1	südl. Seite von Hochstr. bis Arnold- Leenen-Str.	
Albrecht-Dürer-Str.	1	Tupsheide bis 10 Meter hinter Spitz- wegstr.	
Albrecht-Dürer-Str.	9	10 Meter nach Spitzwegstr. Bis Ru- bens- weg (Ende)	
Alte Landstr.	1	Elserhütte bis Nr. 64	
Alte Landstr.	1	Nr. 58 bis Pirolstr.	
Alte Landstr.	1	Pirolstr. bis Wilh.-Hörmes-Str.	
Alte Pastoratstr.	2	komplett	
Alte Poststraße	1	Ortsdurchfahrt bis Wilhelm-Hörmes- Str.	
Alte Schmiede	9	komplett	
Altufer	7	komplett	
Am Kavitt	9	komplett	
Am Klosterpark	9	komplett	
Am Moorgraben	1	komplett	
Am Nordkanal	1	einschl. Wendehammer	
Am Ronkholz	9	komplett	
Am Schiefbahner Bahnhof	9	komplett	
Am Steigerturm	1	komplett	
An der Schießrute	1	komplett	
Antoniusstr.	1	komplett	
Arnold-Leenen-Str.	7	komplett	
August-Peters-Str.	9	komplett	
Augustinerinnenstr.	9	von Willicher Str. bis Ausbauende ein- schl. Stichstraßen	
Barschbleek	7	Linsellestr. bis Bruchstr.	
Barschbleek	7	Bruchstr bis Parkplatz am Friedhof	
Beethovenstr.	1	komplett	

Bertzweg	1	westl. Seite von Tupsheide bis Rebhuhnweg	
Birkenweg	9	komplett	
Bleek	1	komplett	
Blumenstr.	1	Albert-Oetker-Str. bis Siedlerallee	
Blumenstr.	1	Siedlerallee bis Ausbauende	
Bruchstr.	1	komplett	
Buchenweg	9	verkehrsberuhigter Bereich einschl. Fußweg	
Dachsweg	9	komplett	
Diepenbroich	1	komplett	
Dohlenweg	1	komplett	
Eichendorffstr.	9	komplett	
En de Hött	9	komplett	
Eschenweg	1	komplett	
Fasanenweg	9	komplett	
Fichtenstr.	1	beidseitig von Knickelsdorf bis Höhe Nr. 25	
Florastr.	1	komplett	
Fontanestr.	1	bis Schmithuysenweg	
Fontanestr.	9	Schmithuysenweg bis Ausbauende	
Franz-Nauen-Weg	9	komplett	
Friedensstr.	7	von Nr. 4/5 bis Bruchstr.	
Fuchsweg	9	komplett	
Gänsepfad	1	Siedlerallee bis Florastr. (ohne Florastr. bis Ausbauende	
Gänsepfad	9	Florastr. Bis Ausbauende	
Gladbacher Str.	9	komplett	
Grabenweg	9	komplett	
Grechte	1	komplett	
Grietgen-Haaks-Str.	2	komplett	
Grüner Dyk	1	komplett	
Händelstr.	1	komplett	
Hasenweg	1	komplett	
Hauserheide	9	von An der Schießruthe bis zum Wendeplatz einschl. Fußweg	
Herderweg	9	komplett	
Hermann-Löns-Str.	1	komplett (ohne Stichweg)	
Hermann-Löns-Str.	9	Stichstraße	
Heyerhütte	9	komplett	
Hochstr.	2	Stichweg Edeka	01.01.14

Hochstr.	4	von Tupsheide bis Növergasse	
Hochstr.	7	von Növergasse bis Blumenstr.	
Hoevelsfeldweg	7	komplett	
Hölderlinweg	9	komplett	
Hubertusplatz	4	komplett	
Hubertusstr.	4	Robert-Koch-Str. bis Hochstr.	
Hubertusstr.	2	Linsellesstr. bis Robert-Koch-Str.	
Illisweg	9	komplett	
Im Eschert	9	komplett	
Im Fließ	9	Haus-Nr. 38-42 u. 37-43	
Im Sitter	9	komplett	
Im Sonnenschein	9	komplett	
Im Winkel	9	komplett	
Jahnplatz	1	komplett	
Jahnstraße	1	komplett	
Jakob-Germes-Str.	9	von Augustinerinnenstr., Ausbaulänge ca. 115 m einschl. Stichweg	
Jakob-Meyer-Weg	9	komplett	
Joh.-Schriefers-Weg	2	komplett	
Joh.-Spaetgens-Str.	9	Jakob-Germes-Str. bis Ausbauende Flurstück 159 und 302	
Joseph-Haydn-Str.	1	komplett	
Kaufmannstraße	9	komplett	
Kleine Frehn	9	komplett	
Klosterweg	1	nur Hs-Nr.13 - 29	
Knickelsdorf	1	Arnold-Leenen-Str. bis Ulmenstr.	
Königsheide	3	Hochstr. bis Bruchstr.	
Königsheide	7	Bruchstr bis L 382	
Königsheide	1	L 382 bis Unterbruch	
Königsheide	9	Stichstraße zu den HsNr. 66 - 70	
Langebendstraße	1	Albert-Oetker-Str. bis Johannes-Schrief.	
Langebendstraße	1	Johannes-Schrief.-Klosterweg	
Langenhofstr.	1	komplett	
Liedberger Str.	9	komplett	
Linsellestr.	7	Hochstr. bis alte B 7	
Linsellestr.	1	Stichweg zum Gewerbegebiet (Hausnr. 93-137)	
Martin-Luther-Str.	9	komplett	
Memelstraße	9	komplett	

Mergenhofweg	9	Unterbruch bis Rennerstraße	
Mozartstr.	1	komplett	
Nelkengasse	9	komplett	
Neubenden	9	komplett	
Niederheide	7	Wilhelm-Hörmes-Str. bis Bahnübergang	
Niederheide	9	Stichweg (Hs-Nr. 20-22j)	
Niederheide	1	Bahnübergang bis Alte Landstraße	
Niederstr.	1	komplett	
Növergasse	7	komplett	
Pater-Delph-Str.	9	komplett	
Paul-Klee-Str.	9	Albrecht-Dürer-Str. bis Wall u. komplett	
Pirolstr.	1	komplett	
Rabenweg	1	komplett	
Rebhuhnweg	1	komplett	
Rehweg	9	komplett	
Rembrandtstr.	1	Albrecht-Dürer-Str. bis Rubensweg (ohne Nr. 16 u. 18)	
Rembrandtstr.	9	Grundstücke 16 und 18	
Rennerstr.	9	Unterbruch bis Ausbauende	
Riedweg	9	komplett	
Robert-Koch-Str.	2	komplett	
Roseggerstr.	1	komplett	
Rosenweg	1	komplett	
Roßstr.	7	komplett	
Rubensweg	1	Willicher Str. bis Wallanlage L 382 (ohne Fuß- u. Radweg incl. Stichwege entl. d. Wallanlage)	
Rubensweg	9	Fuß- und Radweg incl. Stichwege entlang der Wallanlage	
Rübsteckweg	9	komplett	
Scheibenstr.	1	komplett	
Schilfweg	9	komplett	
Schillerstr.	1	komplett	
Schnorrenbergstr.	9	komplett	
Schulstr.	7	Wallgraben bis Schillerstr.	
Schulstr.	3	Hochstr. bis Wallgraben	
Schützenstr.	1	Langenhofstr. bis An der Schießrute	
Schwanenheide	2	Wallgraben bis Hochstr.	
Seidenweberstr.	7	komplett	

Siedlerallee	1	komplett	
Spitzwegstr.	9	komplett	
Straterhofweg	9	Alte Landstr. Bis Ausbauende	
Süderspick	1	komplett	
Tannenstr.	1	komplett	
Tömp	9	komplett	
Torfweg	2	komplett	
Tupsheide	3	Hochstr. bis Ende Parkplatz (HS-Nr. 9 bzw. 14)	
Tupsheide	1	ab HS-Nr. 11 bzw. 18 komplett	
Uhlandstr.	1	komplett	
Ulmenstr.	1	von Knickelsdorf bis einschl. Höhe Eschenweg Nr. 20	
Wallgraben	2	komplett	
Wieselweg	9	komplett	
Wilhelm-Busch-Str.	1	komplett	
Wilhelm-Hörmes-Str.	1	Ortsdurchfahrt ab Alte Poststraße	
Wilhelm-Wirtz-Platz	2	komplett	
Wilhelm-Wirtz-Platz	9	Stichstraße	
Willicher Str.	3	Tupsheide bis Wallgraben	
Willicher Str.	1	Wallgraben bis Rubensweg komplett	
Willicher Str.	1	ab Rubensweg westl. Straßenseite bis Hausnr. 73 (=Bebauungsende)	
Zehnthofstr.	1	Wallgraben bis Schillerstr. (ohne Schillerstr. bis Ausbauende), ohne Wallgraben bis Hochstr.	
Zehnthofstr.	2	Hochstr. bis Wallgraben	
Zehnthofstr.	9	Schillerstraße bis Ausbauende	

Ortsteil : Neersen

Straße	T a r i f f / Standard	Bezeichnung	
Adrian-Wilhelm-Weg	2	komplett	
Albert-Schweitzer-Str.	2	komplett einschl. Wendehammer	
Am Bruch	9	komplett	
Am Huevel	7	komplett	
Am Römerfeld	7	komplett (ohne Sackgasse)	
Am Römerfeld	9	Sackgasse	
Am Roth	2	komplett	

Am Schwarzen Pfuhl	1	von Nr. 2 - 6	
Am Schloßpark	9	komplett	
Auf dem Wall	1	komplett	
Bengdbruchstr.	1	Virmondstr. bis Neustr. (ohne Stichstr. zu Hausnr. 20 - 46 und ohne Bereich Hausnr. 27 - 41)	
Bengdbruchstr.	9	Stichstraße zu den HsNr. 20 - 46	
Brockelsweg	1	komplett	
Cloerbruchallee	9	komplett	
Drosselweg	1	komplett ohne Wendehammer	
Drosselweg	7	Wendehammer	
Eichenweg	1	Kickenstr. bis Verresstr.	
Eickerweg	9	komplett bis Bebauungsende	
Erlenweg	7	komplett	
Fehlingstr.	1	komplett	
Finkenweg	1	komplett	
Friedrich-Ebert-Str.	1	komplett	
Grenzweg	9	komplett	
Gustav-Klemme-Weg	9	von am Schloß bis Wendepplatz einschl. Stichstraßen	
Hagwinkel	9	komplett	
Hauptstr.	7	Kreuzung B7/B57 bis Kirchhofstr.	
Hauptstr.	1	Rothweg bis Schloßweg	
Hauptstr.	2	Kirchhofstr. bis Rothweg	
Heckenrosenweg	9	komplett	
Hermann-Brangs-Str.	7	Bengdbruchstr. Bis Hs-Nr. 41/42	
Hermann-Brangs-Str.	9	Hs-Nr. 43/44 bis Ende	
Hopfenweg	1	komplett	
Hörenweg	7	westl. Seite von Kickenstr. bis Fehlingstr. (ohne Fehlingstr. bis Albert-Schweitzer-Str.)	
Hörenweg	7	Albert-Schweitzer-Str. bis Am Schw. Pfuhl	
Hörenweg	7	östl. Seite komplett	
Hörenweg	9	Fehlingstr. Bis Albert-Schweitzer-Str.	
Im Langenfeld	1	komplett (ohne Stichstr. zu Nr. 12-18, 11-19, 22-28, 23-31, 35-43 u. ohne Stichweg zur Kirchhofstr.)	
Im Langenfeld	9	Stichstraßen zu den HsNr. 12 - 18, 11 - 19, 22 - 28, 23 - 31, 35 - 43	

Im Langenfeld	9	Stichweg zur Kirchhofstr.	
Josef-Brooren-Str.	9	verkehrsberuhigter Bereich von Virmond- str. bis Bengdbruchstr.	
Josef-Herlitz-Str.	7	Bengdbruchstr. bis Nr. 38/39	
Josef-Herlitz-Str.	9	Hs-Nr. 40/41 bis Ende	
Josef-Schages-Str.	7	komplett	
Kapelle	9	bis Ende Bebauung	
Kastanienweg	1	Virmondstr. bis Niersweg (ohne Stichstr.)	AB 01.01.2008 nach T 1
Kastanienweg	9	Stichstraßen	
Kickenstr.	1	komplett	Ab 01.07.07 nach T 1
Kirchhofstr.	1	Neustr. bis Bebauungsende	
Kirchhofstr.	1	Hauptstr. bis Neustr.	
Kleinbruchstr.	1	Virmondstr. bis Bengdbruchstr. (ohne Virmondstr. bis Niersweg)	
Kleinbruchstr.	9	Virmondstr. Bis Niersweg	
Malteserstr.	2	komplett	
Meisenweg	1	komplett	
Minoritenplatz	3	Hauptstr. bis Eichenweg (ohne Stichstr. zu Nr. 15-21)	
Minoritenplatz	9	Stichstr. Zu den HsNr. 15 - 21	
Mutschenweg	7	Virmondstr. bis Niersweg ohne Stichwege	
Neustr.	2	Virmondstr. bis Malteserstr.	
Neustr.	1	Malteserstr. bis Bengdbruchstr.	
Neustr.	1	Bengdbruchstr. bis Kirchhofstr.	
Neustr.	2	Stichwege Hs-Nr. 70-84 u. 90-104	
Niersplank	1	komplett	
Niersweg	1	nur nördl. Seite von Mutschenweg bis Nr. 68	
Niersweg	9	südl. Seite von Schloßweg bis Levenweg	
Niersweg	9	nördl. Seite von Schloßweg bis Mutschenweg	
Niersweg	9	nördl. Seite von Nr. 68 bis Levenweg	
Pappelallee	7	komplett bis Ende Schulgrundstück bzw. Kindergarten (ohne Stichstr. zu Nr. 17-31)	
Pappelallee	9	Stichstraße zu den HsNr. 17 - 31	
Pappelallee	2	Stichstraße zu den HsNr. 33 - 49	Ab 01.01.11
Reiherweg	9	komplett	
Rothweg	1	komplett	

Schmiedeweg	9	komplett	
Schwalbenstr.	1	komplett	
Starenweg	1	komplett	Änderung T 9 nach 1 ab 01.01.11
Steene Dyk	9	komplett	
Verresstr.	1	nördl. Straßenseite komplett sowie südl. Straßenseite von Haus-nr. 20 bis 24	
Verresstr.	1	südl. Seite entlang Parkplatz	
Verresstr.	9	südl. Straßenseite vor HsNr. 12 - 20	
Verresstr.	9	südl. Straßenseite HsNr. 24 bis Park- platz	
Vinhovenplatz	9	komplett	
Virmondstr.	1	nördl. Seite: von Neustr. Bis Haus- Nr. 68 (Ecke Heckenrosenweg); von Bengdbruchstr. bis Haus-Nr. 108	
Virmondstr.	1	südl. Seite: Bengdbruchstr. bis Neustr.	
Virmondstr.	2	von Neustr. bis Hauptstr.	
Von-Ketteler-Str.	9	komplett	
Weidenweg	7	nördl. Straßenseite (ohne südl. Stra- ßenseite)	
Weidenweg	9	südl. Straßenseite	

Krs. Vie. 2013, S. 1237

Bekanntmachung der Stadt Willich

Satzung zur 11. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Willich vom 18.12.2013

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV NRW S. 564), der §§ 1, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687), und § 35 der Friedhofssatzung der Stadt Willich vom 29.07.2011 (Abl. Krs. Vie. 11.08.2011), in der aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Willich in seiner Sitzung am 18.12.2013 folgende 11. Änderung zur Friedhofsgebührensatzung vom 19. Dezember 2002 beschlossen:

I.

Der Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Willich erhält folgende Fassung:

Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Willich:

1. Leichenhalle

1.1	Unterbringung einer verstorbenen Person in einer Leichenzelle	153,00 €
1.2	Unterbringung einer Urne im Urnenschrank	34,00 €
1.3	Benutzung des Kapellenraumes	286,00 €

1.35	Teilnutzung des Kapellenraumes	101,00 €
1.36	Nutzung der Totenglocke	25,00 €
1.4	Benutzung des Sezierraumes	255,00 €
2.	Bestattungspauschale *	
2.1	Für die Bestattung einer/eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 5. Lebensjahr	
2.11	in einer Wahlgrabstätte	409,00 €
2.12	in einem Reihengrab Typ 1	409,00 €
2.12.1	in einem Reihengrab Typ 1 (Erstbeisetzung)	546,00 €
2.12.2	in einem Reihengrab Typ 1 (Zweitbeisetzung)	409,00 €
2.13	in einem Tiefengrab (Erstbeisetzung)	546,00 €
2.14	in einem Tiefengrab (Zweitbeisetzung)	409,00 €
2.15	in einem Reihengrab Typ 2	409,00 €
2.16	in einem Reihengrab Typ 3	409,00 €
2.2	Für die Bestattung eines Kindes bis zu 5 Jahren	
2.21	in einer Wahlgrabstätte	175,00 €
2.22	in einem Reihengrab	175,00 €
2.23	in einem Tiefengrab (Erstbeisetzung)	546,00 €
2.24	in einem Tiefengrab (Zweitbeisetzung)	175,00 €
2.25	in dem Sammelgrab (Leibesfrüchte, Totgeburten)	175,00 €
2.3	für Aschenbeisetzungen	
2.31	in einer Wahlgrabstätte	172,00 €
2.32	in einer anonymen Urnengrabstätte	172,00 €
2.33	in einem Urnenreihengrab	172,00 €
2.34	in einem Sammelgrab (teilanonym)	172,00 €
2.35	in einem Kolumbarium	160,00 €
2.36	in einer anonymen Urnengemeinschaftsgrabanlage (8 Urnen)	271,00 €
2.40	für anonyme Erdbestattungen (Typ 5)	284,00 €
2.41	für teilanonyme Erdbestattungen (Sammelgrab Typ 4)	284,00 €

* Die Bestattungspauschale unter Zif. 2ff. beinhaltet:

a) Aushebung und Verfüllen des Grabes,

b) Benutzung, soweit erforderlich, eines Bahr- und

Kranzwagens sowie eines Sargversenkungsapparates,

c) Auswerfen des Grabes mit Grabmatten, Abdecken des Erdhügels mit Grabmatten

3. Umbettungs- und Ausgrabungsgebühren

3.1	Umbettung auf dem Friedhof bei Erwachsenen und Kindern vom 5. Lebensjahr an	
3.11	aus einer Wahlgrabstätte in eine Wahlgrabstätte	1.088,00 €
3.12	aus einem Reihengrab in eine Wahlgrabstätte	1.088,00 €
3.13	aus einem Tiefengrab (bei Erstbeisetzung) in eine Wahlgrabstätte	1.179,00 €
3.14	aus einem Tiefengrab (bei Zweitbeisetzung) in eine Wahlgrabstätte	1.088,00 €
3.15	aus einer Wahlgrabstätte oder einem Reihengrab in ein Tiefengrab (bei Erstbeisetzung)	1.268,00 €
3.2	Umbettung auf dem Friedhof bei Kindern bis zu 5 Jahren	
3.21	aus einer Wahlgrabstätte in eine Wahlgrabstätte	592,00 €
3.22	aus einem Reihengrab in eine Wahlgrabstätte	592,00 €
3.23	aus einem Tiefengrab (bei Erstbeisetzung) in eine Wahlgrabstätte	1.179,00 €
3.24	aus einem Tiefengrab (bei Zweitbeisetzung) in eine Wahlgrabstätte	592,00 €
3.25	aus einer Wahlgrabstätte oder einem Reihengrab in ein Tiefengrab (bei Erstbeisetzung)	1.003,00 €
3.3	Umbettung einer Urne	
3.31	aus einer Wahlgrabstätte	305,00 €
3.32	aus einer anonymen Reihengrabstätte	305,00 €
3.4	Ausgrabung zur Überführung bei Erwachsenen und Kindern vom 5. Lebensjahr an	
3.41	aus einer Wahlgrabstätte	712,00 €
3.42	aus einem Reihengrab	712,00 €
3.43	aus einem Tiefengrab (bei Erstbeisetzung)	803,00 €
3.44	aus einem Tiefengrab (bei Zweitbeisetzung)	712,00 €
3.5	Ausgrabung zur Überführung bei Kindern bis zu 5 Jahren	
3.51	aus einer Wahlgrabstätte	428,00 €
3.52	aus einem Reihengrab	439,00 €
3.53	aus einem Tiefengrab (bei Erstbeisetzung)	803,00 €
3.54	aus einem Tiefengrab (bei Zweitbeisetzung)	439,00 €

3.6	Ausgrabung einer Urne	
3.61	aus einer Wahlgrabstätte	156,00 €
3.62	aus einer anonymen Reihengrabstätte	156,00 €
3.7	Entschädigungspauschalen für Ausgrabung und Umbettungen (außer für Urnen)	
3.71	bei Ausgraben sowie Umbettungen mit Beisetzung in einer neuen Grabstätte zu den entsprechenden Gebührenpositionen 3.11-3.15, 3.21-3.25, 3.41-3.44 und 3.51-3.54	450,00 €
3.72	für Umbettungen innerhalb einer Grabstätte (Tieferlegung) bei 0 – 20jähriger Liegezeit bei 21 – 30jähriger Liegezeit zu den entsprechenden Gebührenpositionen 3.11-3.15, 3.21-3.25	300,00 € 150,00 €
4.	Einfassungen	
4.1	Werden bei Wahlgrabstätten Grüneinfassungen angelegt, so betragen die Kosten einschließlich der Unterhaltung für die 30jährige Nutzungsdauer	
4.11	bei seitlicher Grüneinfassung bei ein- und mehr-stelligen Grabstätten	674,00 €
4.2	Werden bei Wahlgrabstätten Steineinfassungen angelegt, so betragen die einmaligen Kosten	
4.21	bei seitlicher Einfassung bei ein- und mehrstelligen Grabstätten	239,00 €
4.22	bei wegseitiger Steineinfassung je Stelle	66,00 €
4.3	Eingrünung von Urnengräbern	28400 €
4.40	Begrünung und Pflege von anonymen Reihengrab-stätten Typ 4 und Typ 5	83,00 €
4.41	Begrünung und Pflege von Reihengrabstätten Typ 2 und Typ 3	44,00 €
4.42	Begrünung von teilanonymen und anonymen Urnengräbern	44,00 €
4.43	Begrünung und Pflege von pflegefreien Urnengräbern	64,00 €
4.44	Begrünung und Pflege von pflegefreien Wahlgrabstätten	270,00 €
5.	Genehmigungen	
5.1	Die Gebühr für die Genehmigung zur Errichtung von Grabdenkmälern, Gedenkplatten und dergl. beträgt in Feldern mit zusätzl. Gestaltungsvorschrift	
5.11	bei aufrecht stehenden Grabmalen	100,00 €
5.12	bei Liegeplatten	17,00 €

5.2	bei Wahlgrabstätten in Feldern mit allg. Gestaltungs-vorschrift bei entsprechend statischem Nachweis	
5.21	bei aufrecht stehenden Grabmalen	100,00 €
5.22	bei Liegeplatten	17,00 €
5.3	Die Gebühr für die Genehmigung von Steineinfassungen beträgt bei	
5.31	Steineinfassung in Feldern mit zusätzl. Gestaltungsvorschrift	71,00 €
5.32	Steineinfassung in Feldern allg. Gestaltungsvorschrift	71,00 €
5.33	Grababdeckplatten aus Stein bei Wahlgrabstätten in Feldern mit allg. Gestaltungsvorschrift	135,00 €
5.4	Abbau und Entfernung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	169,00 €
5.5	Abbau und Entfernung von Liegeplatten bis 0,3 qm ohne Fundamente	74,00 €
6.	Verleihung von Nutzungsrechten	
6.10	Kindergrab mit allg. Gestaltungsvorschrift für die Dauer von 20 Jahren	77,00 €
6.11	Sammelgrab für Leibesfrüchte und Totgeburten	0,00 €
6.20	Reihengrab mit allg. Gestaltungsvorschrift für die Dauer von 30 Jahren (Typ 1)	957,00 €
6.20.1	Reihengrab Typ 1 (Erstbeisetzung)	957,00 €
6.20.2	Reihengrab Typ 1 (Zweitbeisetzung)	891,00 €
6.21	Reihengrab für die Dauer von 30 Jahren (Typ 2)	695,00 €
6.23	Reihengrab für die Dauer von 30 Jahren (Typ 3)	695,00 €
6.31	Anonymes Reihengrab für die Dauer von 30 Jahren (Typ 5)	596,00 €
6.32	Reihengrab Typ 4 (teilanonym-Sammelgrab)	695,00 €
6.33	Pflegefreie Wahlgrabstätte	1.088,00 €
6.331	für jede weitere Stelle	1.088,00 €
6.4	Wahlgrabstätten mit zusätzl. Gestaltungsvorschrift für die Dauer von 30 Jahren	
6.41	1-stellig	1.252,00 €
6.42	2-stellig	2.504,00 €
6.43	für jede weitere Stelle	1.252,00 €
6.5	Wahlgrabstätten mit allg. Gestaltungsvorschrift für die Dauer von 30 Jahren	
6.51	1-stellig	2.072,00 €
6.52	2-stellig	4.144,00 €
6.53	für jede weitere Stelle	2.072,00 €

6.6	Tiefengrabstätten mit zusätzl. Gestaltungsvorschrift für die Dauer von 30 Jahren	
6.61	1-stellig je Doppelbelegung	1.252,00 €
6.62	2-stellig je Doppelbelegung	2.504,00 €
6.63	für jede weitere Stelle	1.252,00 €
6.7	Tiefengrabstätten mit allg. Gestaltungsvorschrift für die Dauer von 30 Jahren	
6.71	1-stellig je Doppelbelegung	2.072,00 €
6.8	Urnengrabstätten für die Dauer von 20 Jahren	
6.81	anonyme Urnengrabstätte	555,00 €
6.82	Urnwahlgrabstätte mit zusätzl. Gestaltungsvorschrift, 4-stellig	1.047,00 €
6.83	Urnwahlgrabstätte mit allg. Gestaltungsvorschrift, 4-stellig	1.416,00 €
6.84	Urnengrab	678,00 €
6.85	Urnengrab teilanonym (Sammelgrab)	605,00 €
6.86	Pflegefreies Urnengrab	1.047,00 €
6.861	für jede weitere Stelle	1.047,00 €
6.87	Kolumbarium	924,00 €
6.88	Anonyme Urnengemeinschaftsgrabstätten (8 Urnen)	2.400,00 €
6.9	Kombinierte Wahlgrabstätten mit zusätzl. Gestaltungs-vorschriften	
6.91	Wahlgrab 1-stellig und Tiefengrab 1-stellig	2.504,00 €
6.92	Wahlgrab 2-stellig und Tiefengrab 1-stellig	4.144,00 €
6.93	Wahlgrab 1-stellig und Tiefengrab 2-stellig	4.144,00 €

7. Verlängerung von Nutzungsrechten

1.1 Bei Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Grabstätten für Erdbestattungen um weitere 30 Jahre sind die vollen Gebühren nach der jeweils gültigen Gebührensatzung zum Zeitpunkt des Ablaufes der Nutzungsfrist zu zahlen.

1.2 Für Urnwahlgrabstätten gilt 7.1 entsprechend, jedoch mit einer Nutzungsfrist von 20 Jahren.

1.3 Für Kindergrabstätten gem. Zif. 2.21. bis 2.24 bis zum 5. Lebensjahr wird für die Verlängerung des Nutzungsrechtes die Gebühr der Zif. 6.84 zugrunde gelegt.

7.4 Zur Wahrung der Ruhefrist von 30 bzw. 20 Jahren ist bei Bestattungen, bei denen die restliche Nutzungsfrist weniger als 30 Jahre bzw. 20 Jahre beträgt, für jedes fehlende volle Jahr 1/30 bzw. 1/20 der Gebühren von 6.1 bis 6.71 und 4.1 bis 4.41 zu zahlen.

7.5 Für die Bereithaltung der noch vorhandenen, reservierten Reihengräber sind entsprechend die Gebühren für den Erwerb eines Reihengrabes zu zahlen.

8. Sonstige Leistungen

8.1 Gemäß der Friedhofssatzung sind Kosten, die eine nutzungsberechtigte Person wegen unterlassener eigener Leistungen zu erstatten hat, diesem aufzuerlegen. Diese Kosten werden nach dem tatsächlichen Zeitaufwand ermittelt. Zu erstatten sind für jede angefangene Stunde

- | | |
|-----------------------------|---------|
| a) eines Friedhofsarbeiters | 47,05 € |
| b) des Friedhofsbaggers | 36,75 € |

Alle sonstigen Leistungen wie Entsorgungskosten für Abfälle etc. sind in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten.

8.2 Für Bestattungen an Samstagen fallen folgende zusätzliche Kosten an:

- | | |
|----------------------|-----------|
| a) Erdbestattung | 253,40 € |
| b) Urnenbestattungen | 105,60 €. |

II.

§ 7 Rechtsmittel –entfällt–

III.

§ 8 - Schlußbestimmungen - erhält folgende Fassung:

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 18.12.2013

gez.
Heyes
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 1257

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation,
Rathausmarkt 3,
41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1476

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Peter Ottmann

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
